

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 251

Potsdam, 19.08.2014

1. Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

**Praktikumsordnung (PrO)
des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit
der Fachhochschule Potsdam**

Der Senat der Fachhochschule nahm die folgenden Änderungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit, die der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 06.08.2014 beschlossen hat, am 19.08.2014 zustimmend zur Kenntnis.

§ 1 Änderungen der Praktikumsordnung

- (1) In der gesamten Ordnung wird Modul M 13 ersetzt durch Modul M 14.
- (2) § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert: Die Praktikumsordnung (PO) für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam regelt die Ziele und die Gestaltung des Praxissemesters, die Anforderungen an das Praktikum und dessen Evaluation auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit.

Folgende Passus entfallen:

„...die näheren Einzelheiten des zur Einschreibung erforderlichen Vorpraktikums gemäß § 2 Punkt 3 der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam sowie“..

und

„der Studien- und Diplomprüfungsordnung (StudPO) des Diplomstudiengangs sowie“

- (3) § 2 mit der Überschrift „Ziel, Umfang und Art des Vorpraktikums“ sowie Abs. 1 bis 4 entfällt ganz:
„Das mindestens dreimonatige Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. Es dient der praktischen Vorbereitung auf das Studium und soll die Bewerberin / den Bewerber mit einem Praxisbereich in dem gewählten Berufsfeld vertraut machen. Neben fachlichen Aspekten geht es auch um Arbeitsorganisation, Teamarbeit und gesellschaftliche Bedeutung des gewählten kulturellen Bereichs. Über die Anerkennung entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte des Studiengangs gegen Vorlage einer Bescheinigung der Praktikumsstelle.
Als mögliche Arbeitsfelder für das Vorpraktikum kommen u.a. in Frage: der öffentliche Kulturbetrieb, die Kulturwirtschaft (besonders für die Arbeitsfelder Marketing, Sponsoring, Unternehmenskultur, Kulturarbeit im Betrieb), "freie" Kulturarbeit in Organisationen,

Initiativen etc., im Medienbereich sowie in der Kulturpolitik.

Die tägliche Arbeitszeit sollte mindestens 4 Stunden betragen. Auf Antrag können auch andere Formen der Dauer und der zeitlichen Einteilung des Praktikums anerkannt werden. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in einem dem Studiengang Kulturarbeit nahe liegenden Tätigkeitsfeld sowie die Ableistung eines Freiwilligen sozialen Jahres in der Kultur (FSJ Kultur) werden als Äquivalent für ein Vorpraktikum anerkannt. Auch Praktika im Ausland werden anerkannt.“

- (4) Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich: § 3 wird § 2 usw.
- (5) Die §§, auf die im Text Bezug genommen wird, ändern sich entsprechend.
- (6) § 2 Abs 2 Punkt 7 wird wie folgt geändert: „gegebenenfalls Vorbereitung der Bachelorarbeit.“
- (7) § 5 Abs 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer das Grundlagenstudium gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit abgeschlossen hat.
Der Passus „...das Grundstudium gemäß § 7 der Studien- und Diplomprüfungsordnung des Diplomstudiengangs bzw....“ entfällt.
- (8) § 6 Abs 6 Satz 1 wird ergänzt um „bzw. pflegebedürftigen Angehörigen“:
„Das Praxissemester ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. pflegebedürftigen Angehörigen nicht länger als drei Wochen dauert.“
- (9) § 7 Abs 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: Auf diese finden die Regelungen des Abschnitts „III. Prüfungen“ der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit Anwendung.
Der Passus „...„III. Prüfungen“ der Studien- und Diplomprüfungsordnung des Diplomstudiengangs bzw. des Abschnitts“ entfällt
- (10) § 9 Abs 3 Satz 2 wird wie folgt ergänzt: „In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden über eine weitere Wiederholung.“

- (11) § 11 wird wie folgt geändert:
„Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium seit dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.“

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Der Präsident der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt, eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturarbeit i.d.F. der 2. Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas
Präsident

Potsdam, den 19.08.2014